

413.211.5

Verordnung zur Umsetzung von § 27 Abs. 2 Mittelschulgesetz¹

(vom 17. Februar 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden und im Schuljahr 2016/2017 oder 2017/2018 in die 4. Klasse eintreten, können am Anfang oder Ende der Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 einen Hauswirtschaftskurs besuchen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die bereits einen entsprechenden Kurs besucht haben.

² Der Hauswirtschaftskurs umfasst eine Schul- und zwei Sommerferienwochen. Es besteht kein Anspruch auf einen Kursplatz.

³ Es werden höchstens zwölf freiwillige Hauswirtschaftskurse pro Schuljahr durchgeführt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Zahl der Kurse.

§ 2. ¹ Es wird ein Kursbeitrag von Fr. 250 erhoben. Dieser ist bei der Anmeldung zu entrichten.

² Der Kursbeitrag wird im Falle einer Abmeldung nicht zurück-erstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung Hauswirtschaftskurse gemäss § 2 der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010².

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung zur Umsetzung von § 27 Abs. 2 Mittelschulgesetz ist rechtskräftig; sie wird auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31. Juli 2018 ([ABl 2016-02-26](#)).

¹ [LS 413.21.](#)

² [LS 413.412.](#)